

Informationsblatt zum Beschluss des Haushaltsbegleitgesetzes 2024 durch den Niedersächsischen Landtag und damit auch zur Umsetzung der Koalitionsvorhaben „A 13 für GHR-Lehrkräfte“ und „A 10 für Fachpraxislehrkräfte“

Die gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der Koalitionsvorhaben „A 13 für GHR-Lehrkräfte“ und „A 10 für Fachpraxislehrkräfte“ treten zum 01.08.2024 in Kraft. Im Gegensatz zu der Umsetzung in vielen anderen Ländern erfolgt dies in Niedersachsen – ohne mehrjährigen Stufenplan – in einem Schritt. Hierdurch erfahren die betroffenen Lehrkräfte die Anerkennung, die sie für ihre Tätigkeit verdienen.

Wer wird künftig eine Besoldung nach A 13 erhalten?

Eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13 im Einstiegsamt werden ab dem 01.08.2024 alle verbeamteten Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, das Lehramt an Realschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen erhalten.

Was ist mit den tarifbeschäftigten Lehrkräften mit einer der genannten Lehrbefähigungen?

In der Anlage „Entgeltordnung Lehrkräfte“ zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 2. März 2019 ist geregelt, dass sich die Eingruppierung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte nach der Besoldungsgruppe der verbeamteten Lehrkraft richtet, deren Tätigkeiten sie ausüben.

Ändert sich die Besoldungsgruppe der verbeamteten Lehrkraft, dann hat dies auch Auswirkungen auf die tarifbeschäftigte Lehrkraft. Sie wird dann entsprechend auf Grundlage der neuen Besoldungsgruppe in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert.

Was ist mit Lehrkräften, die bereits vor dem 01.08.2024 im niedersächsischen Schuldienst tätig sind?

Betroffene Lehrkräfte, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der Besoldungsgruppe A 12 befinden, werden dann in die Besoldungsgruppe A 13 übergeleitet werden. Auch bereits im Schuldienst tätige tarifbeschäftigte Lehrkräfte werden berücksichtigt.

Was ist mit Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern?

Bei Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern ohne Lehrbefähigung handelt es sich um tarifbeschäftigte Lehrkräfte. Für sie gilt grundsätzlich die oben beschriebene Vorgehensweise mit dem Unterschied, dass im Gegensatz zu den Lehrkräften mit Lehrbefähigung der Abschnitt

2 der Anlage „Entgeltordnung Lehrkräfte“ des TV EntgO-L Anwendung findet und die Eingruppierung bezogen auf den Einzelfall entsprechend des jeweiligen Hochschulabschlusses vorgenommen wird.

Was passiert mit Beförderungs- und Funktionsstellen?

Auch Lehrkräfte, die sich bereits jetzt aufgrund der Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten in einem Beförderungsamt der Besoldungsgruppe A 13 befinden, werden in angemessener Weise berücksichtigt.

Zur Einhaltung des besoldungsrechtlichen Abstandsgebotes ist ebenfalls vorgesehen, dass bestimmte Funktionsstellen besoldungsrechtlich angepasst werden.

Wird die Besoldung von Fachpraxislehrkräften auch angepasst?

Die Besoldung von verbeamteten Fachpraxislehrkräften steigt im Einstiegsamt von A 9 auf A 10.

Was ist mit den tarifbeschäftigten Fachpraxislehrkräften?

In der Anlage „Entgeltordnung Lehrkräfte“ zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 2. März 2019 ist geregelt, dass sich die Eingruppierung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte nach der Besoldungsgruppe der verbeamteten Lehrkraft richtet, deren Tätigkeiten sie ausüben.

Ändert sich die Besoldungsgruppe der verbeamteten Lehrkraft, dann hat dies auch Auswirkungen auf die tarifbeschäftigte Lehrkraft. Sie wird dann entsprechend auf Grundlage der neuen Besoldungsgruppe in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert.

Ist die Hebung des Einstiegsamtes sofort ruhegehaltstfähig?

Es findet die Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) Anwendung. Tritt eine Lehrkraft aus ihrem Einstiegsamt in den Ruhestand, so ist für die Berechnung ihres Ruhegehalts die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes maßgeblich. Dies ist bei Lehrkräften, die ab dem 01.08.2024 aus ihrem dann geltenden Einstiegsamt (A 13) in den Ruhestand treten, der Fall.

Etwas anderes gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Funktionsstellen. Wird ein solches Amt in eine höhere Besoldungsgruppe gehoben, so muss dieses Amt gemäß der vorgenannten Vorschrift erst mindestens zwei Jahre ausgeübt werden, damit die höheren Bezüge ruhegehaltstfähig werden.

Ich gehe bereits zum 31.07.2024 in den Ruhestand. Was muss ich tun, damit ich von dem höheren Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 13 profitiere?

Um von dem höheren Einstiegsamt zu profitieren, muss der Ruhestandsbeginn gemäß § 36 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) um mindestens ein Schulhalbjahr hinausgeschoben werden. Der hierfür erforderliche Antrag ist aufgrund der gesetzlichen Ausschlussfrist gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 NBG bis zum 31.01.2024 auf dem Dienstweg an den Fachbereich 1 P des jeweils örtlich zuständigen Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung zu richten.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige personalaktenführende Stelle (Regionales Landesamt für Schule und Bildung oder BBS).